

# Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Hundsbach

Nr. 2021Hunds015  
Fachbereich Fachbereich 1 -  
Finanzen

Sachbearbeiter(in) Wilhelmy, Sven  
Datum 11.10.2021

## Gremium

Gemeinderat Hundsbach

## Termin

## Status

öffentlich beschließend

## **Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzänderung für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der defizitären Haushaltslage wurde durch die Kommunalaufsicht im Haushaltsgenehmigungsschreiben für den Doppelhaushalt 2021/2022 aufgrund der defizitären Haushaltslage wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Ortsgemeinde nach § 121 GemO aufgefordert, Maßnahmen, die zu einer besseren haushaltswirtschaftlichen Lage führen, darzustellen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden besonderen Lage wurde im Haushaltsrundsreiben des Ministerium des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise die Kommunalaufsichtsbehörden von dieser Forderung für das Haushaltsjahr 2021 absehen sollen.

Nach dem Grundsatz zur Einnahmehbeschaffung ist zur Haushaltskonsolidierung die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022 anzustreben. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig im Haushaltsjahr 2015 notwendigerweise von 340 v.H. auf 365 v.H., entsprechend des Nivellierungssatzes nach LFAG, erhöht.

Bei einer Steueranhebung verbleiben die über Nivellierungssatz liegenden Anteile zu 100 %, ohne Anrechnung in der Umlagegrundlage für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, dem Haushalt der Ortsgemeinde.

Berechnungen bzw. Auswirkungen verschiedener Hebesatzanpassungen:

	Einnahmen insgesamt neu	Mehrerträge gegenüber aktueller Erhebung 2022
Hebesatz 400 v.H.	25.700,00 €	2.200,00 €
Hebesatz 420 v.H.	27.000,00 €	3.500,00 €
Hebesatz 440 v.H.	28.300,00 €	4.800,00 €
Hebesatz 725 v.H. (zum Haushaltsausgleich!)	46.600,00 €	23.100,00 €

Beispiel für ein durchschnittlich bewertetes Grundstück Grundsteuer B:

Hebesatz	Jahresbetrag	jährl. Mehrbelastung für den Grundstückseigentümer
aktuell 365%	200,00 €	
400%	219,18 €	19,80 €
420%	230,14 €	30,14 €
440%	241,10 €	41,10 €
725%	397,26 €	197,26 €

Von Verwaltungsseite wird zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 420 v.H. vorgeschlagen.

Um die neuen Grundsteuerbescheide bereits vor der ersten Fälligkeit am 15.02.2021 versenden zu können, muss die Änderung des Hebesatzes bis spätestens Ende des Jahres vom Ortsgemeinderat durch Erlass einer Nachtragssatzung beschlossen werden. Der jetzige Beschluss dient lediglich als Absichtserklärung gegenüber Kommunalaufsicht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt im Vorgriff auf die noch zu erlassende Nachtragshaushaltssatzung die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 420 v.H. für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig  
 \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
 \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
 \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

[.....]  
 Vorsitzender